

Unterrichtsaushilfen

Ohne die Beschäftigung von Aushilfskräften könnte der planmäßige Unterricht von den Stammkräften nicht abgedeckt werden. Einerseits muss man dafür dankbar sein, dass die Aushilfsnehmer bereit sind, einzuspringen, andererseits ist aber in zahlreichen Fällen der Betreuungsaufwand für die Stammlehrkräfte sehr hoch, um den „schulisch ungelerten“ und mit Formalien nicht vertrauten Kolleginnen und Kollegen einen ordnungsgemäßen Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, nicht zu vergessen Korrekturen, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es schon sehr bedauerlich, dass die Anzahl der Anrechnungsstunden für Fachbetreuer mit den gestiegenen Aufgaben und Schülerzahlen bei weitem nicht Schritt hält.

Anpassung der Anrechnungsstunden an die Aufgaben und Schülerzahlen

Nach den dem HPR vorliegenden Zahlen sind die Anrechnungsstunden für schulgebundene Funktionen (ohne Schulleitung, Kollegstufe, Schülerheim und Seminare) seit der Einführung der Verkürzung des Gymnasiums im Schuljahr 2003/04 bis 2008 um 2,4 % zurückgegangen – bei einem Schülerzuwachs von 9,7 % (die Schülerzahl ist von 279.000 im Schuljahr 2003/04 auf 306.000 in 2007/08 gestiegen). Dem Schülerzuwachs von 27.000 entspräche eine Zahl von 27 (neugegründeten) Gymnasien zu 1.000 Schülern – ohne Anrechnungen für Fachbetreuer!

Für das Schuljahr 2008/09 ist die Zahl dieser Anrechnungsstunden leicht gestiegen: Einem Schülerzuwachs im Schuljahr 2008/09 (312.500) von 12 % im Vergleich zu 2003/04 stand ein Zuwachs bei den entsprechenden Anrechnungsstunden von 3,4 % gegenüber.

Mit der sog. demographischen Rendite, die nach Hoffnung machenden Aussagen des Herrn Kultusministers Dr. Spaenle (MdL) den Schulen verbleiben soll, ist auch die Anzahl der Anrechnungsstunden wieder auf das erforderliche Maß anzuheben.

W.B.

Bei studentischen Aushilfskräften ist zu beachten, dass die Studierenden dadurch Einkünfte erzielen, die unter Umständen zum Wegfall des Kindergeldes führen können. Als Folge des Wegfalls des Kindergeldes können Kürzungen des Familienzuschlags und bei der Beihilfe (keine Beihilfe für das erwerbstätige Kind, Änderung des Bemessungssatzes der Beihilfeberechtigten) auftreten.

Freistellung für örtliche Personalräte

Über die Verteilung der Freistellungen für die Mitglieder im örtlichen Personalrat entscheidet der örtliche Personalrat (nicht die Schulleitung oder der Stundenplaner). Der Umfang der Freistellungen ist nach wie vor strittig. Problemlos werden die Regelungen des KMS von 1981 umgesetzt, den in der Zwischenzeit zugewachsenen Aufgaben der örtlichen Personalräte trug das Finanzministerium mit dem FMS von 1994 Rechnung. Bis heute ist dieses FMS im Kultusbereich aber noch nicht umgesetzt. Lediglich vor den Verwaltungsgerichten Klage führenden örtlichen Personalräten ist es gelungen, höhere und damit angemessene Freistellungen zu erhalten. Entgegen weit verbreiteter Meinung gehen die Freistellungen für die örtlichen Personalräte nicht zu Lasten der anderen schulischen Anrechnungstöpfen (Direktorat, FSF, SAT).

Reisekosten

In der letzten Plenumssitzung befasste sich der HPR mit dem KMS und der KMBek zu den Reisekosten. Es wurde begrüßt, dass das KMS Nr. II.5-5P4020-6.054123 vom 4.6.2009 zur deutlichen Klarstellung der Situation in Bezug auf die Freiplätze geführt hat. Diese Regelung diene dem Schutz der Lehrkräfte vor dem Vorwurf der Vorteilsnahme.

Trotzdem gibt es noch viele konkrete Fragen die hoffentlich noch in diesem Kalenderjahr beantwortet werden können.

- Vorteilsnahme bei geringen Beträgen – Bagatellgrenze?:

Mit dem KMS und der KMBek wurden Richtlinien erlassen, die aber noch einer „Nachjustierung“ bedürfen. Beispiel: Besuch im Deutschen Museum, hier bekommen die Lehrkräfte automatisch Freikarten, die aber auf die Schüler umzulegen wären. Ist es wirklich notwendig, den Wert der Freikarte den Schülern anteilig zu erstatten? Müssen Lehrkräfte den Eintritt künftig selber bezahlen – es wird wohl kaum jemand diesen geringen Betrag abrechnen.

- Reisekosten bei Schüleraustausch:

Die Teilnahme einer Lehrkraft beim Schüleraustausch ist eine schulische Veranstaltung und demnach wie eine Dienstreise zu behandeln. Hier fordert der HPR die bisherige Regelung einer pauschalen Vergütung (ist meist nur ein geringer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten) aufzuheben und Reiskostenrecht anzuwenden.

- Bewilligung von Studienfahrten:

Hier kommt es an den Gymnasien immer wieder zu Problemen, wer für die Bewilligung von Studienfahrten tatsächlich zuständig ist – Direktor / Lehrerkonferenz / Elternbeirat / Schulforum (- BayEuG Art 58 (3) und (4), GSO § 5 Ziffer 3) – und wie das Bewilligungsverfahren abzulaufen hat. Zusätzliche, d.h. nach einer Abstimmung beantragte Fahrten führen zu weiteren Problemen bezüglich Bewilligungszuständigkeit und Reisekostenetat.

- Teilnahme an Fahrten und Beurteilung

Wie auch der VGH am 2.8.07 feststellte, scheint ein Zusammenhang zwischen Beurteilung und Teilnahme an Studienfahrten zu bestehen (auch Erfahrung des HPR):

> Da die Verzichtserklärungen an der Schule des Klägers und nach dem Vortrag des Beklagten auch allgemein an den Gymnasien üblich seien, ergebe sich aus der Sicht der Lehrkraft, die die Verzichtserklärung nicht abgibt, die Gefahr eines Ansehensverlusts bei der Schulleitung. Des Weiteren ließen sich nachteilige Auswirkungen auf die dienstliche Beurteilung des Beamten jedenfalls nicht mit Sicherheit ausschließen. Wer keine Verzichtserklärungen abgibt und deshalb nicht an Klassenfahrten teilnimmt, gehe das Risiko einer negativen Leistungsbilanz hinsichtlich der schulischen Aktivitäten im Verhältnis zu anderen Lehrkräften ein. <

- Verzichtserklärungen

Diese sind nach dem Reisekostengesetz für verbeamtete Lehrkräfte nach wie vor möglich, bei Arbeitnehmern aber nicht. Für die Direktorinnen und Direktoren stellt sich aber das Problem, wie verbindlich diese Erklärungen sind, insbesondere wenn nach durchgeführten Fahrten und planmäßig ausgeschöpftem Etat diese Abrechnungen trotzdem abgegeben werden.

- Reisekostenbudget:

Hier stellt sich die Frage, ob man ein schülerbezogenes Budget aufstellen kann. Sicher wären auch schulspezifische und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Zur Bemessung eines Budgets wären entsprechende Daten zu erheben und auf Plausibilität und Angemessenheit zu überprüfen. Für Sonderfälle (z.B. internationaler Austausch mit Übersee) müsste das KM vermutlich zusätzliche Mittel bereithalten.

- Verwaltung des Reisekostenbudgets:

Das Verwalten des Reisekostenbudgets kann nicht Aufgabe der einzelnen Schule sein. Hier könnten die Landesämter für Finanzen hilfreich tätig sein, in dem sie den Schulen die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auf nachfrage mitteilen. Die Schulleitungen müssten nur noch den Überblick über abgerechnete und bewilligte Fahrten haben – bei Neuanträgen wären die Kosten abzuschätzen.

- Sponsoring

Sehr umstritten ist das sponsoring bei Schulfahrten. Es darf hier weder der Verdacht der Vorteilsnahme aufkommen, noch darf es zu dubiosen Finanzierungsstrukturen kommen. Auch das sog. „Umlegen“ von Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte auf mehr oder weniger freiwillige Spenden ist äußerst fragwürdig. Nach Ansicht des HPR dürfte sponsoring von Studienfahrten praktisch nur über Zahlungen an die jeweilige Bezirksregierung möglich sein. Ob diese Zahlungen dann noch als Spenden steuerlich abzugsfähig sind, müsste ebenfalls geklärt werden.

Beurteilungsjahr 2010 – Berichtigung bei den Altersgrenzen

Wie bereits im letzten HPR-Bericht (S 36) festgestellt, ist es dem HPR gelungen, dass die bisherigen Regelungen zu den Altersgrenzen beibehalten wurden. Leider ist mir bei den Altersgrenzen ein Fehler unterlaufen. Statt 1955 muss es 1956 heißen, 1960 ist durch 1961 zu ersetzen. Sicherheitshalber sei der entsprechende Auszug aus dem Beurteilungs-KMS vom 16.07.09 abgedruckt:

Auszug aus dem Beurteilungs-KMS vom 16.07.09:

[...]

c) Bei Lehrkräften, die das 55. Lebensjahr spätestens mit Ablauf des Beurteilungsjahres vollendet haben (... , das heißt, die am 1.1.1956 oder früher geboren sind), wird von einer periodischen Beurteilung abgesehen. Die Lehrkräfte sind jedoch darüber aufzuklären, dass sie die Möglichkeit haben, schriftlich ihre Einbeziehung in die periodische Beurteilung zu beantragen (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LbV). Ein solcher Antrag kann aber nur berücksichtigt werden, wenn er der Schulleitung spätestens bis 15. Januar 2010 zugegangen ist.

[...]

d) Lehrkräfte, die spätestens mit Ablauf des Beurteilungsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben (... , d.h. diejenigen, die am 1.1.1961 oder früher geboren sind), können durch schriftlichen Antrag auf die Beurteilung verzichten. Ein solcher Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er der Schulleitung spätestens bis 15. Januar 2010 zugegangen ist. Dem Antrag wird entsprochen, wenn ein dienstlicher Grund dem nicht entgegensteht (vgl. Abschnitt A Nr. 4.2.2 c) der Beurteilungsrichtlinien).

[...]

Walter Bertl